

E. Der Diözesanrat

§ 1

- (1) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (2) Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

§ 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat für den Bereich der Erzdiözese insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat* in diesen Fragen zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat* zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- f) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Seelsorgebereichsräte, der Dekanatsräte und Verbände anzuregen und zu fördern,
- h) die Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat* zu wählen,
- i) dem Erzbischof eine geeignete Person vorzuschlagen, die dieser zum Mitglied des Diözesansteuerausschusses mit beratender Stimme ernannt,
- j) die Vertreter des Erzbistums in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

*Der Diözesanpastoralrat ist zurzeit nicht konstituiert.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a) zwei Vertreter aus jedem Dekanatsrat,
 - b) je ein Vertreter der katholischen Organisationen und Verbände auf Bistumsebene, soweit die Delegierten rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gemeldet werden. Spätere Anträge auf Mitgliedschaft im Diözesanrat sind durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
 - c) der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d) die/der Geschäftsführer(in),
 - e) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - f) bis zu acht weitere geeignete Persönlichkeiten.
- Diese sind von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu wählen.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die/der Vorsitzende,
- d) der Vorstand,
- e) die Sachausschüsse.

§ 5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Dekanatsräte, der Seelsorgebereichsräte und der Pfarrgemeinderäte.
- (5) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (6) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzende(n), zwei stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 6 (1) Ziff. 2. - 3. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für den Diözesanpastoralrat*, für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

*Der Diözesanpastoralrat ist zurzeit nicht konstituiert.

§ 6 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. sechs Vertretern der Dekanatsräte (je einem der sechs Regionen), die von den Vertretern der jeweiligen Region im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden,
 3. sechs Vertretern der diözesanen Organisationen, die von den Vertretern der Verbände im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
 4. den Leiter(inne)n der Sachausschüsse des Diözesanrates (Vertretung ist zulässig),
 5. den eventuell berufenen weiteren drei Mitgliedern.

Die gemäß den Ziffern 2 und 3 zu wählenden Vertreter sind aus den Delegierten der konstituierenden Sitzung zu wählen.
- (2) Der Hauptausschuss wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er beruft bis zu drei weitere Mitglieder,
 - er beschließt die Tagesordnung der Vollversammlung, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und fördert die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen,
 - er beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit,
 - er steht dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Zielentwicklung und zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen zur Verfügung. Bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen nimmt der Hauptausschuss kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt auf.

§ 7 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im Erzbistum und nach außen.
- (2) Sie/Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie/Er kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs und der/dem Geschäftsführer(in). Ein paritätisch mit Frauen und Männern besetzter Vorstand ist anzustreben.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor. Er führt die laufenden Geschäfte, pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen Diözesanstellen, dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (3) Der Vorstand des Diözesanrates ist beratend bei der Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.
- (4) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass für die Vorstände der Pfarrgemeinde-, Seelsorgebereichs- und Dekanatsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 9 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

Der Erzbischof ernennt einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat und bringt die Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat ein.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer(in)

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Hauptausschusses einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/einen Geschäftsführer(in). Diese(r) ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie/Er ist an die Weisungen der/des Vorsitzenden gebunden.

§ 11 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Dekanats-, Seelsorgebereichs- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie stehen auf Anfrage allen Einrichtungen der Erzdiözese zur Verfügung.
- (2) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und anderen sachkundigen Personen, insbesondere Vertretern der entsprechenden Sachausschüsse in den Dekanaten. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht.
Die Geistlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Leiter(in). Diese(r) bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt.

Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs.

Die Satzung vom 29. Dezember 2004
wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg